

Umweltkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 16. November 2020

**2020/12 7.06.04 Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar
Natur- und Landschaftsobjekt Nr. 7.18, Bestandteil, Kat. Nr. 9965, Grosse-
steinstrasse 61, Fällung und Ersatzpflanzung**

Beschluss Umweltkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt:
 - 1.1. Eine Fichte (*Picea abies*), Bestandteil des Natur- und Landschaftsinventarobjekts Nr. 7.18 auf dem Grundstück Kat. Nr. 9965, Grossesteinstrasse 61, wird gestützt auf § 205 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) mit einem einheimischen Hochstammobstbaum ersetzt. Für die Ersatzpflanzung ist eine dreijährige, fachgerechte Anwuchs- und Jungbaumpflege sicherzustellen.
 - 1.2. Der Ersatzbaum verbleibt als Bestandteil des Natur- und Landschaftsinventarobjekts Nr. 7.18 weiterhin im Inventar.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Franziska Meier und José Marius Armand Pellaton, Grossesteinstrasse 61, 8620 Wetzikon
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtrat (als Antrag)
 - Abteilung Umwelt
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Parzelle Kat. Nr. 9965, Grossesteinstrasse 61, befindet sich im Besitz von Franziska Meier und José Marius Armand Pellaton und liegt innerhalb der Fläche des als Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 7.18 definierten Obstgartens. Von der damaligen Eigentümerschaft wurden 1957 zwei Fichten gepflanzt, wovon eine vor einigen Jahren gefällt wurde. Betreffend die verbleibende Fichte gelangte die Grundeigentümerschaft mit dem Wunsch an die Abteilung Umwelt, diese fällen zu dürfen. Einerseits aufgrund von Bedenken betreffend die Verkehrssicherheit und andererseits wegen des Schattenwurfs auf die Solaranlage auf dem Dach der Liegenschaft. Im Auftrag der Abteilung Umwelt wurde am 8. Oktober 2020 ein Fachgutachten durch Daniel Marti, Baumläufer GmbH, Gibswil erstellt, um den Zustand und allfällige Massnahmen zum Erhalt oder Ersatz der Fichte abzuklären.

Beschreibung des Inventarobjekts

Im intensiv bewirtschafteten Agrarland zwischen Medikon und Nübruch befinden sich Überreste von Hochstamm-Obstgärten, welche in Verbindung zum südwestlich gelegenen Wald stehen. Diese Bestände von Obstbäumen auf einer Fläche von ungefähr acht Hektaren wurden im Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 7.18 zusammengefasst, welches sich über mehr als zwei Dutzend Parzellen

erstreckt. Im Objektblatt wird als Schutzziel der „umfassende Erhalt der Bestände durch Regeneration“ genannt und das Objekt insgesamt als sehr wertvoll bewertet.

Gemäss Fachgutachten der Baumläufer GmbH ist anzunehmen, dass die fragliche Fichte aufgrund ihrer Grösse ökologische Leistungen wie u. a. Feinstaubfilterung und Kühlung in überdurchschnittlichem Mass erbringt. Zudem bietet die Fichte mit Totästen, Rindentaschen, Zwiesel und Rissen auch eine Vielzahl an ökologischen Strukturen, welche verschiedenen Tierarten als Lebensraum dienen. Auf dem Index „Ökologischer Wert von Stadtbaumarten“ (Gloor und Göldi) wird der ökologische Wert der Fichte mit drei von fünf möglichen Punkten angegeben und ist somit relativ hoch. Innerhalb des Natur- und Landschaftsinventarobjekts Nr. 7.18 ist die Fichte der einzige grosse Nadelbaum, welcher eine gewisse gestalterisch-ästhetische Wirkung aufweist, indem er von weitem sichtbar ist und als „Landmarke“ wirkt.

Der Baum erfreut sich über eine seinem Alter entsprechende, ausreichend bis gute Vitalität. Im Wurzelbereich und am Stamm sind visuell keine Schäden erkennbar. Das obere Drittel des Baumes ist bei Stürmen wiederholt abgebrochen, wodurch sich mehrere Ständer auf dem alten Stamnteil gebildet haben. Diese neu gebildeten Kronen sind anfällig auf erneuten Wind- oder Schneebruch, da holzersetzende Pilze die Ansatzstellen der Ersatzkronen schwächen können. Dadurch ist die Verkehrssicherheit des Baumes vermindert. Mit geeigneten Pflegemassnahmen und je nach klimatischen Verhältnissen beträgt die Lebenserwartung des Baums gemäss Fachgutachten aber noch mindestens zehn Jahre.

Erwägungen

Im Objektblatt des als kommunales Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 7.18 definierten Obstgartens wird die Fichte nicht speziell erwähnt. Das im Auftrag der Abteilung Umwelt erstellte Fachgutachten bescheinigt dem Baum eine hohe biologisch-ökologische Wertigkeit und durch die Grösse und Einzigartigkeit in dieser Gegend einen gestalterisch-ästhetischen Wert. Aufgrund von schon mehrfach erfolgten Wipfelbrüchen ist die Verkehrssicherheit des Baumes eingeschränkt. Zu deren Wiederherstellung und Erhalt wären regelmässige Pflegemassnahmen wie ein Kronenentlastungsschnitt und das Entfernen des Totholzes nötig. Allerdings ist diese Art von Pflegemassnahme an Fichten ästhetisch unbefriedigend und das ökologisch wertvolle Totholz geht verloren. Die Pflegemassnahmen reduzieren somit den gestalterisch-ästhetischen und biologisch-ökologischen Wert der Fichte nachhaltig.

Zudem lässt sich das Problem der Beschattung der Solaranlage mit Schnittmassnahmen nicht beheben. Die Fichte schränkt die Leistung der Solaranlage vor allem morgens und mittags deutlich ein. Durch die Zustimmung zur Energiestrategie 2050 in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 ist u. a. ein Ausbau von erneuerbaren Energien wie eben der Solarenergie gesetzlich verankert. Mit den sich verändernden, wärmeren klimatischen Verhältnissen gewinnen künftig einerseits die erneuerbaren Energien an Bedeutung, andererseits wird der Erhalt von Fichten, welche mit diesen Herausforderungen eher schlecht zurecht kommen auf lange Sicht immer schwieriger.

Das Fachgutachten erwähnt die Möglichkeit einer Ersatzpflanzung mit verschiedenen Nadelbäumen, wenn auf dem knapp 20 Meter breiten Grundstück ein geeigneter Standort gefunden werden könnte, auf welchem ein Baum sich wieder mehr als sechzig Jahre entfalten kann. Gemäss § 170 Abs. 1 EG ZGB (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch) dürfen Waldbäume nicht näher als acht Meter an die Parzellengrenze gepflanzt werden. Aufgrund der bestehenden Platzverhältnisse und der einzuhaltenden Grenzabstände ist eine Ersatzpflanzung mit den im Gutachten erwähnten Waldbäumen weitestgehend unmöglich oder an der einzig möglichen Stelle nicht sinnvoll, da mit einem Baum an diesem Standort die Solaranlage künftig noch mehr beschattet und durch herabfallende Nadeln beein-

trächtig würde. Eine Ersatzpflanzung mit einem Hochstammobstbaum ist hingegen aufgrund des einzuhaltenden Grenzabstandes von vier Metern möglich und entspricht überdies dem im Objektblatt erwähnten Schutzziel „umfassender Erhalt durch Regeneration der Bestände“ des Hochstamm-Obstgartens. Zudem wird auf dem Index „Ökologischer Wert von Stadtbaumarten“ (Gloor und Göldi) der ökologische Wert von z. B. Birnen- oder Apfelbäumen mit 4.2 von fünf möglichen Punkten angegeben und ist somit deutlich höher als der Wert von Fichten.

Da für die besagte Fichte kein spezielles Schutzziel beschrieben wird, mit nötigen Pflegemassnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowohl die biologisch-ökologische als auch die gestalterisch-ästhetische Wertigkeit vermindern werden und dennoch die Funktion der Solaranlage weiterhin signifikant eingeschränkt würde, ist es unter Abwägung aller Aspekte gerechtfertigt, die Fichte zu fällen und mit einem einheimischen Hochstammobstbaum zu ersetzen. Für die Ersatzpflanzung ist eine dreijährige, fachgerechte Anwuchs- und Jungbaumpflege sicherzustellen. Der Ersatzbaum verbleibt als Bestandteil des Inventarobjekts Nr. 7.18 weiterhin im Inventar. Auf lange Sicht hinaus kann damit der biologisch-ökologische Wert nicht nur erhalten, sondern sogar vergrössert werden und die Solaranlage einen ungeschmälerten Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele leisten.

Für richtigen Protokollauszug:



Umweltkommission Wetzikon

Marie-Therese Büsser, Sekretärin